

Bewerbungsbedingungen

als Teil der Vergabeunterlagen zur Ausschreibung
„Abschluss von Rahmenverträgen zur Belieferung der radiologisch
tätigen Vertragsärzte in den Bereichen der KV Schleswig-Holstein und in
den Ländern Rheinland-Pfalz und Saarland mit Kontrastmitteln“

(nicht vom Bieter einzureichen)

Stand: 14.09.2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Bestandteile der Vergabeunterlagen	6
3.	Wahl des offenen Verfahrens	7
4.	Hinweise zur Angebotserstellung	7
5.	Einreichung der Angebote; Angebotsfrist	9
6.	Elektronische Angebotsabgabe	10
7.	Nebenangebote und Änderungsvorschläge	11
8.	Eignungskriterien und -nachweise	11
9.	Bietergemeinschaften	12
10.	Unterauftragnehmer	13
11.	Bedingungen für die Ausführung des Auftrages	13
12.	Öffnung der Angebote	14
13.	Prüfung und Wertung der Angebote	14
14.	Kommunikation während des Vergabeverfahrens	14
15.	Aufklärung	15
16.	Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot	15
17.	Wettbewerbs- und Handelsregistrauszug	16
18.	Zuschlags- und Bindefrist	16
19.	Informations- und Wartepflicht	16
20.	Vergabekammer/Nachprüfungsverfahren	16
21.	Aufhebung	17
22.	Bekanntmachung über die Auftragserteilung	17

1. Einleitung

1.1 Auftraggeberinnen und Rahmenbedingungen Gebietslos 1

Die AOK NordWest – Die Gesundheitskasse (im Folgenden: „AOK NordWest“ oder „Auftraggeberin“) hat die Bestellmöglichkeiten von Vertragsärzten im Land Schleswig-Holstein mit Produkten des Sprechstundenbedarfs vertraglich mit der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein (KVSH) vereinbart (Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf, zum 01.01.2020 in Kraft getreten, nachfolgend „SSB-Vereinbarung SH“, **Anlage 01**).

Auf Basis der geltenden SSB-Vereinbarung ist geregelt worden, dass die Kontrastmittel als zulässige Mittel des Sprechstundenbedarfs von den Radiologen verordnet werden dürfen. Die radiologisch tätigen Vertragsärzte in Schleswig-Holstein lösen den Bestellvorgang in der Form aus, dass sie Rezepte für ihren Bedarf ausstellen und die Bestellung bei einem Hersteller oder Großhändler in eigener Verantwortung vornehmen. Die Lieferanten stellen die ausgelieferten Produkte direkt bei der federführenden Krankenkasse, der AOK NordWest, für den KV-Bezirk Schleswig-Holstein in Rechnung. Die Vertragsärzte sind für die Laufzeit des durch den Zuschlag zustande gekommenen Vertrags verpflichtet, nur die bezuschlagten Kontrastmittel des Bieters zu verordnen, sofern nicht im Einzelfall medizinische Gründe entgegenstehen. Die Auftraggeberin und auch die Kassenärztliche Vereinigung informieren die Vertragsärzte vor Inkrafttreten des jeweiligen, durch den Zuschlag zustande gekommenen Vertrags über die Ausschreibungsergebnisse in den jeweiligen Losen und die entsprechende Verpflichtung zur Nutzung dieser wirtschaftlicheren Versorgungsmöglichkeit.

Die Verordnung von Kontrastmittel durch die radiologisch tätigen Vertragsärzte erfolgt zu Lasten der AOK NordWest – Die Gesundheitskasse auf dem Arzneiverordnungsblatt (Muster 16a oder ggf. Muster e16A) unter Kennzeichnung des Status 9. Kontrastmittel für bildgebende Verfahren sind getrennt vom übrigen Sprechstundenbedarf auf gesonderten Verordnungsblättern anzufordern. Die radiologisch tätigen Vertragsärzte in Schleswig-Holstein lösen den Bestellvorgang in der Form aus, dass sie Verordnungen für ihren Bedarf ausstellen und die Bestellung bei einem Hersteller oder Großhändler (Losgewinner) in eigener Verantwortung vornehmen. Die Lieferanten liefern die bestellten Kontrastmittel an den verordnenden Arzt und stellen die ausgelieferten Produkte direkt bei der für den Sprechstundenbedarf federführenden Krankenkasse, der AOK NordWest – Die Gesundheitskasse, in Rechnung.

Auftraggeberinnen im Sinne der vorliegenden Ausschreibung sind im Los 1 die für den Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein zuständigen Krankenkassen-/verbände:

AOK NordWest – Die Gesundheitskasse

vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes, Herrn Tom Ackermann, Kopenhagener Straße 1, 44269 Dortmund

sowie

- der BKK-Landesverband NORDWEST, Hamburg,
- die IKK – Die Innovationskasse, Hamburg,
- die KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Nord, Hamburg,
- die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK), Kassel und

und die nachfolgend benannten Ersatzkassen:

- Techniker Krankenkasse (TK),
- BARMER,
- DAK-Gesundheit,
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH,
- Handelskrankenkasse (hkk),
- HEK - Hanseatische Krankenkasse,

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis gem. § 212 Abs. 5 Satz 4 SGB V:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), vertreten durch die Leiterin der Landesvertretung Schleswig-Holstein, Wall 55, 24103 Kiel

allesamt im Rahmen dieser Ausschreibung vertreten durch die AOK NordWest.

1.2 Auftraggeberinnen und Rahmenbedingungen Gebietslos 2

Die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse (im Folgenden: „AOK RPS“ oder „Auftraggeberin“) hat die Bestellmöglichkeiten von Vertragsärzten in den Ländern Rheinland-Pfalz und Saarland mit Produkten des Sprechstundenbedarfs vertraglich mit der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz und der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland vereinbart (Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf vom 28.03.2012 in Rheinland-Pfalz, zuletzt geändert durch den 5. Nachtrag zur Vereinbarung vom 07.09.2023, im Folgenden: „**SSB-Vereinbarung RLP**“, s. **Anlage 1a**, sowie der Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf vom 22.03.2004 im Saarland, zuletzt geändert durch den 1. Nachtrag zur Vereinbarung vom 17.04.2019, im Folgenden: „**SSB-Vereinbarung SL**“, s. **Anlage 1b**).

Auftraggeberinnen im Sinne der vorliegenden Ausschreibung sind im Gebietslos 2 die für die Länder Rheinland-Pfalz und Saarland zuständigen Krankenkassen-/verbände:

die **AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse**

vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes, Frau Dr. Martina Niemeyer, Virchowstraße 30, 67304 Eisenberg

sowie

- der BKK-Landesverband Mitte, Hannover

- die IKK Südwest, Saarbrücken
- die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Speyer
- die Knappschaft, Bochum, vertreten durch die Regionaldirektion Saarbrücken

und die nachfolgend benannten Ersatzkassen:

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis gem. § 212 Abs. 5 Satz 4 SGB V:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)

- vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung RLP, Mainz
- vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung SL, Saarbrücken

allesamt im Rahmen dieser Ausschreibung vertreten durch die AOK RPS.

Verordnungen über Sprechstundenbedarf sind nach Maßgabe des Abschnitt IV gemäß der SSB-Vereinbarung RLP sowie der SSB-Vereinbarung SL durch die Anspruchsberechtigten zu Lasten der AOK RPS auszustellen.

Die Verordnung von Kontrastmittel durch die radiologisch tätigen Vertragsärzte erfolgt auf dem Arzneiverordnungsblatt (Muster 16 oder ggf. Muster e16A) unter Kennzeichnung des Status 9. Kontrastmittel für bildgebende Verfahren und sind getrennt vom übrigen Sprechstundenbedarf auf gesonderten Verordnungsblättern anzufordern. Die radiologisch tätigen Vertragsärzte in Rheinland-Pfalz und dem Saarland lösen den Bestellvorgang in der Form aus, dass sie Verordnungen für ihren Bedarf ausstellen und die Bestellung bei einem Hersteller oder Großhändler (Losgewinner) in eigener Verantwortung vornehmen. Die Lieferanten liefern die bestellten Kontrastmittel an den verordnenden Arzt und stellen die ausgelieferten Produkte direkt bei der für den Sprechstundenbedarf federführenden Krankenkasse, der AOK RPS, in Rechnung.

Nach Abschnitt I Nr. 3 der SSB-Vereinbarung RLP sowie Abschnitt III der SSB-Vereinbarung SL gilt für Sprechstundenbedarf das Wirtschaftlichkeitsgebot. Aufgrund der Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 21.09.2023, Aktenzeichen B 3 KR 4/22 R) sind andere Produkte als die Vertragsprodukte im Gebietslos 2 (anders als im Gebietslos 1) nicht von der Versorgung oder der Vergütung durch die Krankenkassen ausgeschlossen (keine Exklusivität der abgeschlossenen Verträge). Die Entscheidung für ein konkretes Produkt ist allerdings stets unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots zu treffen. Die Wirtschaftlichkeit ist dabei eine Frage des Einzelfalls. Der Sprechstundenbedarf soll ge-

nerell nur in solchen Mengen verordnet werden, die für die einzelne Praxis am wirtschaftlichsten sind und in angemessenem Verhältnis zu der Zahl der Behandlungsfälle sowie dem abgerechneten Leistungsspektrum der Anspruchsberechtigten stehen.

Gemäß Abschnitt IV Nr. 4 der SSB-Vereinbarung RLP sowie Abschnitt IV Nr. 6 der SSB-Vereinbarung SL sollen Kontrastmittel direkt vom Hersteller oder Großhandel bezogen werden, wenn ein solcher Direktbezug wirtschaftlicher ist.

- 1.3 Soweit in den Vergabeunterlagen von der „Auftraggeberin“ die Rede ist, sind bei einer Mehrzahl von Auftraggeberinnen damit alle Auftraggeberinnen gemeint.
- 1.4 Das Vergabeverfahren wird im Auftrag der Auftraggeberinnen von der Vergabestelle der AOK NordWest durchgeführt.
- 1.5 Soweit im Rahmen der Vergabeunterlagen personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum erfolgen, wird diese Form der besseren Lesbarkeit halber verallgemeinernd und wertungsfrei verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter (Generisches Maskulinum). Darüber hinaus wird der vereinfachten Lesbarkeit halber bei Erklärungen des Bieters davon ausgegangen, dass in der Form einer Personenmehrheit („Wir bieten...“) auch Einzelunternehmer erfasst werden.

2. Bestandteile der Vergabeunterlagen

2.1 Folgende Anlagen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen:

- | | |
|------------|---|
| Anlage 00a | Besondere Bewerbungsbedingungen |
| Anlage 01 | GL 1: Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf im KV Bezirk Schleswig-Holstein |
| Anlage 01a | GL 2: Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf im KV-Bezirk Rheinland-Pfalz |
| Anlage 01b | GL 2: Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf im KV-Bezirk Saarland |
| Anlage 01c | GL 2: Abrechnungsbedingungen der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland |
| Anlage 02 | Eigenerklärung zu den Ausschlussgründen gemäß §§ 123, 124 GWB |
| Anlage 03 | Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Russlandsanktionen |
| Anlage 04a | GL 1: Abgabevolumen im Zeitraum 01.07.2025 bis 30.06.2026 (Stand 31.08.2026) |
| Anlage 04b | GL 2: Abgabevolumen im Zeitraum 01.07.2025 bis 30.06.2026 (Stand 31.08.2026) |
| Anlage 05 | Angebotsblatt |
| Anlage 06 | Erklärung zu Produktions- oder Lieferkapazität |

- Anlage 06a Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers
 - Anlage 07 Eigenerklärung zur arzneimittelrechtlichen Erlaubnis
 - Anlage 08a **GL 1:** - Preisblatt je Fachlos
 - Anlage 08b **GL 2:** - Preisblatt je Fachlos
 - Anlage 09 Erklärung Bietergemeinschaft
 - Anlage 10-1 **GL 1:** - Rahmenvertrag
 - Anlage 10-2 **GL 2:** - Rahmenvertrag
 - Anlage 10a Anlage zum Rahmenvertrag_Datensatzformat_Preisliste
 - Anlage 10b **GL 1:** Angaben zu den Höchstmengen
 - Anlage 10b **GL 2:** Angaben zu den Höchstmengen
 - Anlage 11 Fachloseinteilung
 - Anlage 12 Formblatt Preisangaben
 - Anlage 13 Datenschutzerklärung
- 2.2 Auf die bei den Ausschreibungsdiensten www.dtv.de und www.ted.europa.eu erschiene-
ne Vergabebekanntmachung wird verwiesen.
- 2.3 Die Vergabeunterlagen dürfen nur zur Erstellung eines Angebotes und ggf. zur Erfüllung
des Auftrages verwendet werden. Jede Nutzung für andere Zwecke ist untersagt. Jede
Veröffentlichung (auch auszugsweise) ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmi-
gung der Auftraggeberin zulässig. Wird kein Angebot abgegeben, so sind die Vergabe-
unterlagen in eigener Zuständigkeit zu vernichten.
- 2.4 Die Bereitstellung bzw. Übersendung der Vergabeunterlagen ist kostenfrei. Für die Er-
stellung des Angebotes werden keine Kosten erstattet.

3. Wahl des offenen Verfahrens

- 3.1 Die Ausschreibung erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Teils 4 des Gesetzes
gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV). Die
Leistungen werden nach § 119 Abs. 2 GWB im Wege des offenen Verfahrens vergeben.
- 3.2 Es sind die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Bestimmungen maßgeblich,
auch wenn diese sich während des Verfahrens ändern sollten.

4. Hinweise zur Angebotserstellung

- 4.1 Ansprechpartner/-in im Vergabeverfahren:

AOK NordWest

Fachbereich Beschaffungsmanagement
Herr Albert Müller
Frau Lea Herrlinger
E-Mail: vergabestelle@nw.aok.de

- 4.2 Die interessierten Unternehmen haben die Vergabeunterlagen unverzüglich zu prüfen. Bestehen nach Auffassung eines Unternehmens Widersprüche oder Unklarheiten in den Unterlagen, sind derartige Hinweise sowie alle sonstigen Fragen der Vergabestelle ausschließlich über die E-Vergabelösung unverzüglich mitzuteilen. Bitte verwenden Sie hierfür das Modul „Kommunikation“. Hierzu ist die kostenlose Registrierung des Unternehmens auf www.dtv.de erforderlich. **Bitte beachten Sie, dass die bei der Registrierung hinterlegte E-Mailadresse des Unternehmens für Benachrichtigungen genutzt wird, um über die Zustellung rechtserheblicher Erklärungen, welche auf der Vergabeplattform für den Bieter abrufbereit zur Verfügung stehen, zu informieren.** Rechtzeitig gestellte Fragen werden bis spätestens 6 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist beantwortet. Die Identität des Fragestellers wird dabei nicht offenbart. Soweit die Fragen auf die Identität oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Fragestellers, die dieser ggf. in der Frage zu kennzeichnen hat, schließen lassen, werden die Fragen entsprechend anonymisiert. Telefonische Anfragen werden aus Gründen der Gleichbehandlung nicht beantwortet.
- 4.3 Auf der Internetseite www.dtv.de werden im Modul „Kommunikation“ unter der jeweiligen Ausschreibung zeitnah Antwortlisten erstellt, die der Bieter ohne Registrierung einsehen kann und die er dort selbstständig herunterladen muss. Wir weisen darauf hin, dass der Bieter insoweit verpflichtet ist, sich regelmäßig zu informieren und die entsprechenden Informationen abzurufen. Registrierte Unternehmen werden automatisch über neue Nachrichten der Vergabestelle per E-Mail informiert (z.B. Bewerberfragen/Antworten). Es wird daher empfohlen, sich zu registrieren.
- 4.4 Erkennt ein am Auftrag interessiertes Unternehmen einen Verstoß gegen Vergabevorschriften im vorliegenden Vergabeverfahren, hat es dies gegenüber dem unter 4.1 genannten Ansprechpartner innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen ab Kenntnis vom Vergaberechtsverstoß zu rügen. Unabhängig davon müssen Verstöße gegen Vergabevorschriften, die bereits aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung genannten Frist zur Angebotsabgabe gegenüber der Vergabestelle gerügt werden. Außerdem müssen Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, ebenfalls innerhalb dieser Frist bei der Vergabestelle gerügt werden. Verstößt ein Bieter gegen diese Obliegenheiten, ist ein Antrag auf Nachprüfung gemäß § 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 bis 3 GWB unzulässig.
- 4.5 Teilt die Vergabestelle auf die Rüge eines interessierten Bieters mit, dieser nicht abhelfen zu wollen, kann der Rügeführer hiergegen einen Antrag auf Nachprüfung bei der zuständigen Vergabekammer stellen. Ein Nachprüfungsantrag ist unzulässig, wenn mehr als 15 Kalendertage nach dem Eingang der Mitteilung der Auftraggeberin, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind (§ 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 GWB).

5. Einreichung der Angebote; Angebotsfrist

- 5.1 Die Angebote müssen **elektronisch** bis zum **15.10.2026** um **10:00 Uhr (Angebotsfrist)** über das E-Vergabeportal „DTVP“ bei der AOK NordWest eingehen. **Bitte verwenden Sie für die Angebotsabgabe das Modul „Angebote“** in dem für dieses Verfahren angelegten Projektraum mit der Verfahrens-ID: **CXVHYDHDYDBT05B4**. Werden Angebote über das Modul „Kommunikation“ eingereicht, entsprechen diese nicht den Anforderungen des § 10 Abs. 1 VgV.
- 5.2 Eine Übersicht aller vom Bieter einzureichenden Unterlagen finden Sie im **Angebotsblatt (Anlage 05)**. Das Angebotsblatt und die dort dementsprechend gekennzeichneten Anlagen sind als Bestandteil des Angebots auszufüllen und dem Angebot beizufügen.
- 5.3 Auf anderem Wege als nach Ziffer 5.1 und 6 übermittelte Angebote, insbesondere solche per Telefax, E-Mail, Fernschreiben oder schriftlich eingereichte Angebote, sind nicht zulässig und werden ausgeschlossen.
- 5.4 Angebote, die nach Ablauf der Angebotsfrist eingehen, werden ausgeschlossen, es sei denn, der verspätete Eingang ist durch Umstände verursacht worden, die nicht vom Bieter zu vertreten sind (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 VgV).
- 5.5 Angebote, für deren Wertung wesentliche Preisangaben fehlen, werden ausgeschlossen (§ 57 Abs. 1 Nr. 5 VgV).
- 5.6 Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Andernfalls muss das Angebot gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 3 VgV ausgeschlossen werden.
- 5.7 Soweit der Bieter Erläuterungen seines Angebots für erforderlich hält, hat er diese auf eigenen besonderen Anlagen beizufügen. In diesem Fall ist zweifelsfrei kenntlich zu machen, dass diese Bestandteile des Angebotes sind. Die Erläuterungen dürfen keine Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen darstellen (§ 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV).
- 5.8 Der Bieter erkennt mit Abgabe seines Angebotes alle Bestandteile der Vergabeunterlagen an. Die Auftraggeberin akzeptiert „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ des Bieters nicht, auch nicht nachrangig. Diese können gem. § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV zum Angebotsausschluss führen.
- 5.9 Auch auf die weiteren Ausschlussgründe des § 57 Abs. 1 VgV wird verwiesen.
- 5.10 Die Verfahrenssprache ist ausschließlich Deutsch. Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.
- 5.11 Im Angebotsblatt ist anzugeben, ob für den Gegenstand des Angebots gewerbliche Schutzrechte bestehen, beantragt sind oder erwogen werden (§ 53 Abs. 8 VgV).
- 5.12 Alle Angebotspreise und -beträge sind in der durch die jeweilige Anlage geforderten Form in Euro anzugeben und kaufmännisch auf **vier Nachkommastellen** zu runden. Angabe von weniger als vier Nachkommastellen ist unschädlich, in diesem Fall werden

die fehlenden Nachkommastellen mit 0 (Null) gewertet. Bei Angeboten, die durch Einbezug eines Korrekturfaktors (siehe Punkt 3 der Besonderen Bewerbungsbedingungen) auf mehr als 4 Nachkommastellen kommen, wird nach der Korrekturfaktor-Rechnung ebenfalls kaufmännisch auf 4 Nachkommastellen gerundet.

6. Elektronische Angebotsabgabe

- 6.1 Für die Abgabe der elektronischen Angebote müssen sich die Bieter auf www.dtyp.de registrieren. Dies ist kostenfrei möglich. Bitte beachten Sie, dass an die bei der Registrierung des Unternehmens hinterlegte E-Mail-Adresse die gesamte Kommunikation (siehe Ziffer 14) des Vergabeverfahrens erfolgt. Sollten Sie Hilfe in Bezug auf die E-Vergabe-Lösung „DTVP“ benötigen, steht Ihnen das Team des Service & Support Centers der cosinex GmbH per Mail unter support@cosinex.de oder telefonisch unter der Rufnummer 0900-3-243837 (1,49 € pro Minute aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkkosten können abweichen) zur Verfügung. Informationen zu den Servicezeiten oder auch Video-Tutorials zum Vergabemarktplatz (Überblick über die Nutzung des Vergabeportals für Unternehmen, die als Bieter an Ausschreibungen teilnehmen möchten) erhalten Sie unter: <https://support.cosinex.de/unternehmen/>.
- 6.2 Für die Angebotsabgabe werden die einschlägigen Datenverarbeitungswerkzeuge benötigt: Computer, Internetverbindung, aktueller Internetbrowser, ggf. Drucker & Scanner.
- 6.3 Die Abgabe elektronischer Angebote erfolgt über die Installationen des Vergabemarktplatzes mit dem so genannten Biertool. Auf [E-Vergabe - Anleitung für Unternehmen - Support-Center für Unternehmen - cosinex Service & Support Center](#) erhalten interessierte Unternehmen unter dem genannten Link weitere Informationen zum Vergabemarktplatz, einschließlich Informationen zur Angebotsabgabe.
- 6.4 Das Angebot ist in Textform gemäß 126b BGB abzugeben. Alle Angebotsbestandteile müssen der Textform entsprechen. Alle vom Bieter einzureichenden Dokumente sind vollständig auszufüllen und, soweit vorgesehen, mit Unterschrift (und wenn explizit gefordert dem Firmenstempel) zu versehen. Diese Unterlagen sind eingescannt mit weiteren Angebotsunterlagen über www.dtyp.de einzureichen. Bitte beachten Sie, dass Vergabeunterlagen, welche den interessierten Unternehmen als PDF- und/oder Word- und/oder Excel-Dokumente zur Verfügung gestellt werden, auch in diesem Dateiformat wieder einzureichen sind. Alternativ besteht auch die Möglichkeit alle Angebotsunterlagen als PDF-Dokumente hochzuladen. Alle Angebotsbestandteile sind so einzureichen, dass sie mit allen Microsoft Office Produkten und/oder dem Acrobat Reader zu öffnen und zu lesen sind.
- 6.5 Dateinamen sowie Unterordner sollten sich am Original orientieren und dürfen keine Umlaute oder Sonderzeichen enthalten.
- 6.6 Der Bieter kann sein elektronisches Angebot nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist und im Rahmen der E-Vergabe Lösung zurückziehen oder austauschen. Eine Rücknahme oder Änderung eines Angebotes per Telefax, E-Mail oder in Schriftform per Post ist nicht möglich.

- 6.7 Gibt der Bieter zwei oder mehrere Hauptangebote zu unterschiedlichen Zeiten ab, so wird das zuletzt eingereichte Angebot gewertet, es sei denn, die jeweiligen Hauptangebote werden als solche eindeutig gekennzeichnet.

7. Nebenangebote und Änderungsvorschläge

Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind nicht zugelassen.

8. Eignungskriterien und -nachweise

- 8.1 Bei der Auswahl der Angebote, die für den Zuschlag in Betracht kommen, werden gem. § 122 GWB nur Bieter berücksichtigt, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die erforderliche Eignung (Fachkunde und Leistungsfähigkeit) besitzen und nicht nach § 123 und/oder § 124 GWB auszuschließen sind. Das Vorliegen der Eignungskriterien und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen werden im Rahmen der Ausschreibung geprüft, vgl. § 42 VgV.
- 8.2 Die Eignungskriterien und die weiteren mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen zum Beleg der Eignung des Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen ergeben sich aus der Auftragsbekanntmachung und dem Angebotsblatt (**Anlage 05**).
- 8.3 Der Bieter hat mit seinem Angebot die Eigenerklärung zu den Ausschlussgründen gem. § 123, § 124 GWB (**Anlage 02**) sowie die Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Russlandsanktionen (**Anlage 03**) einzureichen. Als vorläufigen Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen akzeptiert der öffentliche Auftraggeber allerdings auch die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung nach § 50 (§ 48 Abs. 3 VgV).
- 8.4 Es wird darauf hingewiesen, dass die Auftraggeberin Bieter/Bietergemeinschaften jederzeit während des Verfahrens auffordern kann, sämtliche oder einen Teil der nach §§ 44 bis 49 VgV und ausweislich der Bekanntmachung sowie dem Angebotsblatt (**Anlage 05**) geforderten Unterlagen zum Beleg der Eignung beizubringen, wenn dies zur angemessenen Durchführung des Verfahrens erforderlich ist, § 50 Abs. 2 S. 1 VgV.
- 8.5 Die in der Auftragsbekanntmachung und im Angebotsblatt (**Anlage 05**) genannten Erklärungen/Unterlagen sind bereits mit dem Angebot vorzulegen, soweit nichts Anderweitiges geregelt ist. Die Auftraggeberin wird vor der Zuschlagserteilung den Bieter/die Bietergemeinschaft, an den/die der Zuschlag erteilt werden soll, auffordern, die einzureichenden Eignungsnachweise vollständig beizubringen, soweit diese noch nicht vollständig vorliegen. Bieter können diese Eignungsnachweise jedoch bereits mit dem Angebot einreichen. Auf § 50 Abs. 3 VgV wird verwiesen.
- 8.6 Der Bieter/ die Bietergemeinschaft hat die in der Ausschreibung mitgeteilten datenschutzrechtlichen Anforderungen zu erfüllen. Sofern diese nicht erfüllt sind, führt dies zum Ausschluss des Bieters.
- 8.7 **Eignungsleihe:** Ein Bieter darf sich für einen öffentlichen Auftrag im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten anderer Unternehmen stützen. Voraus-

setzung ist, dass er nachweist, dass die erforderlichen Mittel tatsächlich für die Auftragserfüllung zur Verfügung stehen werden (§ 47 Abs. 1 VgV). Im vorliegenden Verfahren muss eine Eignungsleihe mittels der „Eigenerklärung zur arzneimittelrechtlichen Erlaubnis“ (**Anlage 07**) angezeigt werden. Diese Erklärung muss bereits mit der Angebotsabgabe vom jeweiligen Eignungsverleiher unterschrieben eingereicht werden. Der Nachweis zu dieser Erklärung, also ein Scan der jeweiligen arzneimittelrechtlichen Erlaubnis, kann ebenfalls schon mit der Angebotsabgabe eingereicht werden. Erfolgt die Einreichung des Nachweises nicht bereits zu diesem Zeitpunkt, fordert die Auftraggeberin diese Unterlagen nach Angebotsöffnung und vor Versendung der Vorabinformationen bei den beiden bestplatzierten Bietern des betreffenden Loses an. Die Nachweise sind dann innerhalb von 4 Wochen nach Aufforderung unterschrieben einzureichen. Der Bieter muss außerdem bereits mit Angebotsabgabe die vom Eignungsverleiher handschriftlich unterzeichnete „Eigenerklärung zu den Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB“ (**Anlage 02**) vorlegen.

- 8.8 Die unter „Technische und berufliche Leistungsfähigkeit“ der Vergabebekanntmachung sowie dem Angebotsblatt (**Anlage 05**) genannten Nachweise sind insoweit zu erbringen, wie sie für die Leistung des Unternehmens, auf dessen Kapazitäten sich der Bieter beruft, relevant sind.

WICHTIG: Ein Bieter kann im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit oder die einschlägige berufliche Erfahrung (Referenzen etc.) die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese später die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden (§ 47 Abs. 1 S. 3 VgV).

- 8.9 Der Einstufung als Eignungsleihe steht es nicht entgegen, wenn das Drittunternehmen ein mit dem Bieter verbundenes Unternehmen i. S. des Konzernrechts ist („andere Unternehmen“ i. S. v. § 138 GWB).

9. Bietergemeinschaften

- 9.1 Bietergemeinschaften oder andere gemeinschaftliche Bieter sind zugelassen. Soweit in den Vergabeunterlagen vom Bieter bzw. von Bietern die Rede ist, sind davon auch Bietergemeinschaften umfasst, soweit für diese nicht jeweils speziellere Regelungen getroffen werden.
- 9.2 Bietergemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben die **Anlage 09** (Erklärung Bietergemeinschaft) unterschrieben, datiert und mit dem Unternehmensstempel versehen, mit ihrem Angebot abzugeben.
- 9.3 Die unter der „Befähigung zur Berufsausübung“ und der „wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit“ (der Auftragsbekanntmachung sowie dem Angebotsblatt (**Anlage 05**)) geforderten Unterlagen sind von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft – soweit vorgesehen – unterschrieben, datiert und mit dem Unternehmensstempel versehen, vorzulegen.
- 9.4 Die unter „technische und berufliche Leistungsfähigkeit“ der Auftragsbekanntmachung sowie dem Angebotsblatt (**Anlage 05**) genannten Unterlagen können gemeinsam er-

bracht werden. Dabei sind die unter „technische und beruflichen Leistungsfähigkeit“ genannten Unterlagen jeweils auf den Leistungsteil zu beziehen, den das jeweilige Mitglied der Bietergemeinschaft übernommen hat.

10. Unterauftragnehmer

- 10.1 Unterauftragnehmer ist, wer nicht schon im Rahmen der Eignungsleihe als Drittunternehmen (s. o.) vom Bieter einbezogen worden ist und wesentliche Teilleistungen hinsichtlich des Auftragsgegenstandes erbringt und nicht lediglich als Lieferant oder Hilfskraft einzustufen ist. Die Wesentlichkeit der Teilleistung ist nicht zwangsläufig vom prozentualen Anteil an der Gesamtleistung abhängig.
- 10.2 Der Einsatz von Unterauftragnehmern ist sowohl für einzelne Teilleistungen als auch für die vollständige Leistungserbringung zulässig. Die Weitergabe von Teilleistungen an andere Unternehmen (Unterauftragnehmer) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin, die diese nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen verweigern darf. Ist der Einsatz von Unterauftragnehmern beabsichtigt, hat der Bieter dies bereits mit Abgabe seines Angebotes in der „Erklärung zur Produktions- und Lieferkapazität“ (**Anlage 06**) anzuzeigen. Den Nachweis der Verfügbarkeit des Unterauftragnehmers erbringt der Bieter, indem er die vom Unterauftragnehmer unterzeichnete „Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers“ (**Anlage 06a**) sowie die ebenfalls vom Unterauftragnehmer ausgefüllte „Eigenerklärung zu den Ausschlussgründen nach §§123, 124 GWB“ (**Anlage 02**) mit dem Angebot, spätestens auf Nachforderung der Auftraggeberin einreicht.
- 10.3 Bitte beachten Sie, dass für solche Unterauftragnehmer, auf deren Kapazitäten sich der Bieter bereits im Rahmen der Eignungsleihe beruft, die vergaberechtlichen Bestimmungen zur Eignungsleihe und die in diesen Bewerbungsbedingungen für eignungsbeliehene Drittunternehmen enthaltenen Vorgaben vorrangig sind (§ 36 Abs. 1 S. 3 VgV), s. Ziff. 8.7 dieser Bewerbungsbedingungen.
- 10.4 Für vor Zuschlagserteilung mitgeteilte Unterauftragnehmer gilt die Zustimmung der Auftraggeberin zum Einsatz der Unterauftragnehmer mit dem Zuschlag als erteilt. Der Einstufung eines Unternehmens als Unterauftragnehmer steht es nicht entgegen, wenn das Unternehmen ein mit dem Bieter verbundenes Unternehmen i. S. des Konzernrechts ist.
- 10.5 Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die sich aus diesen Bewerbungsbedingungen und Verträgen ergebenden Verpflichtungen auch von seinen Unterauftragnehmern eingehalten werden. Bei der Einschaltung von Unterauftragnehmern haftet der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Auftrags (Generalunternehmerschaft).

11. Bedingungen für die Ausführung des Auftrages

- 11.1 Die in der Auftragsbekanntmachung und im Angebotsblatt (**Anlage 05**) aufgeführten Bedingungen für die Ausführung des Auftrages sind grundsätzlich von jedem Bieter/Mitglied der Bietergemeinschaft zu erfüllen.

- 11.2 Bieter, die ein oder mehrere Angebote im Gebietslos 2 abgeben, verpflichten sich durch Abgabe des Angebotsblatts (**Anlage 05**) in Textform zur Einhaltung der Vorgaben des Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (LTTG) und stellen die Einhaltung auch bei etwaigen Unterauftragnehmern sicher (vgl. § 5 LTTG).

12. Öffnung der Angebote

- 12.1 Die Öffnung der Angebote findet nach Ablauf der Angebotsfrist online über DTVP statt.
- 12.2 Zur Angebotsöffnung sind Bieter nicht zugelassen. Namen der Bieter und Endbeträge der Angebote werden nicht bekannt gegeben. Ziffer 21 der Bewerbungsbedingungen bleibt davon unberührt.
- 12.3 Die Auftraggeberin behandelt die eingehenden Angebotsunterlagen und die dazugehörigen Unterlagen vertraulich und verwahrt sie sorgfältig. Bitte beachten Sie zudem die Datenschutzerklärung im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren (**Anlage 13**).

13. Prüfung und Wertung der Angebote

- 13.1 Die Prüfung der Angebote erfolgt gemäß §§ 56 ff. VgV.
- 13.2 Erscheinen der Preis oder die Kosten eines Angebots im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, verlangt die Auftraggeberin vom Bieter Aufklärung beispielsweise durch die Vorlage der Urkalkulation, mit deren Hilfe die Kostenermittlung nachvollziehbar sein muss, § 60 VgV. Kann der öffentliche Auftraggeber im Rahmen der Aufklärung die geringe Höhe des Angebots oder der angebotenen Kosten nicht zufriedenstellend aufklären, darf er den Zuschlag auf dieses Angebot ablehnen, § 60 Abs. 3 S. 1 VgV.
- 13.3 Die Auftraggeberin behält sich vor, die Angebotswertung vor der Eignungsprüfung vorzunehmen, § 42 Abs. 3 VgV.
- 13.4 Fehlen zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe geforderte Angaben, Erklärungen und Nachweise, so kann die Auftraggeberin gemäß § 56 Abs. 2 VgV den Bieter/die Bietergemeinschaft auffordern, die entsprechenden Angaben, Erklärungen und Nachweise innerhalb einer von der Auftraggeberin gesetzten Frist nachzureichen.
- 13.5 Hat der Bieter die verlangten Angaben, Erklärungen und Nachweise zur Eignung mit dem Angebot nicht vorgelegt und auf Aufforderung der Auftraggeberin innerhalb einer von der Auftraggeberin gesetzten Frist nicht nachgereicht oder entsprechen diese nicht den zwingenden inhaltlichen Anforderungen und belegen daher nicht die Eignung des Bieters, wird das Angebot bei der Wertung nicht berücksichtigt (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV).

14. Kommunikation während des Vergabeverfahrens

- 14.1 Die gesamte Kommunikation erfolgt elektronisch über das Modul „Kommunikation“ der E-Vergabe Lösung DTVP. **Bitte beachten Sie, dass die bei der Registrierung hinterlegte E-Mailadresse des Unternehmens für Benachrichtigungen genutzt wird, um**

über die Zustellung rechtserheblicher Erklärungen, welche auf der Vergabeplattform für den Bieter abrufbereit zur Verfügung stehen, zu informieren.

14.2 Dies betrifft u. a. die Kommunikation bzgl.

- Bieterfragen/Antworten
- Aufklärung gem. § 15 Abs. 5 S. 1 VgV
- Nachforderung von Angaben, Erklärungen und Nachweisen
- Vorabinformation gem. § 134 GWB
- Zuschlagserteilung gem. § 58 VgV
- Information gem. § 63 Abs. 2 VgV

15. Aufklärung

Ggf. wird von den Bietern Aufklärung über das Angebot oder deren Eignung verlangt; Verhandlungen, insbesondere über Änderungen der Angebote oder Preise, sind unzulässig und werden von der Auftraggeberin nicht geführt, § 15 Abs. 5 VgV.

16. Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot

16.1 Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Dieses bestimmt sich nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis, § 127 GWB.

16.2 Das Preis-Leistungs-Verhältnis wird an folgenden Kriterien bemessen:

Der Preis ist das alleinige Kriterium.

Falls unterschiedliche Konzentrationen bei der Dosierung der Kontrastmittel innerhalb eines Fachloses eine Rolle spielen, sind diese durch die unter Ziffer 3 der Besonderen Bewerbungsbedingungen angegebenen Korrekturfaktoren berücksichtigt.

Fehlende Preisangaben führen gem. § 57 Abs. 1 Nr. 5 VgV zum Ausschluss des Angebotes.

16.3 Zuschlagserteilung bei identischem Preis:

Sofern zwei oder mehrere Angebote denselben (niedrigsten) Angebotspreis (identisch) für das jeweilige Fachlos je Milliliter aufweisen, entscheidet die größere Sortimentsbreite.

Sofern zwei oder mehrere Angebote denselben (niedrigsten) Angebotspreis (identisch) für das jeweilige Fachlos je Milliliter aufweisen und eine gleich große Sortimentsbreite anbieten, entscheidet das Los. Hierzu werden die Namen der Bieter jeweils auf ein separates Blatt geschrieben und in einen Briefumschlag eingelegt. Die Briefumschläge sind genau identisch. Sodann wird ein bislang mit dem Verfahren nicht betrauter Mitarbeiter der das Verfahren im jeweiligen Gebietslos durchführenden Auftraggeberin einen Briefumschlag ziehen. Der Zuschlag wird auf das Angebot des Bieters erteilt werden, dessen Name auf dem in den gezogenen Briefumschlag eingelegten Blatt steht.

16.4 Vertragsunterzeichnung nach Zuschlag

Der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, ist nach Abgabe seines Angebotes verpflichtet, der Auftraggeberin nach Aufforderung zwei datierte, unterschriebene und jeweils mit dem Unternehmensstempel versehene Exemplare des Rahmenvertrages inklusive der Anlagen 1 und 2 (Gebietslos 1) bzw. der Anlagen 1 bis 3 (Gebietslos 2) als Originale schriftlich in Papierform zum genannten Termin (i. d. R. vor Ablauf der Zuschlagsfrist) für das/die jeweilige/n Los/e zu übersenden. Die unterschriebenen Exemplare der Rahmenverträge sind mit den erforderlichen Anlagen jeweils körperlich dauerhaft zu verbinden, z. B. mit Heftklammern. Das Preisblatt (Anlage 1) ist ebenfalls zu unterschreiben und mit Unternehmensstempel zu versehen.

17. Wettbewerbs- und Handelsregisterauszug

Die Vergabestelle wird bei Unternehmen, die zur Eintragung verpflichtet sind, Einsicht ins Handelsregister nehmen und fordert ab einem Auftragswert von 50.000 EUR aufgrund der geltenden Bestimmungen des Mindestlohngesetzes einen Auszug aus dem Wettbewerbsregister für den/die Bieter/ die Mitglieder der Bietergemeinschaft an, der/die für den Zuschlag vorgesehen ist/sind. Nur wenn keine Eintragungen im Wettbewerbsregister vorliegen, darf die Zuschlagserteilung erfolgen.

18. Zuschlags- und Bindefrist

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **18.12.2026**.

19. Informations- und Wartepflicht

- 19.1 Die Vergabestelle informiert die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Angebote gem. § 134 Abs. 1 GWB in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs via DTVP.
- 19.2 Die Mitteilung erfolgt spätestens 15 Kalendertage vor der beabsichtigten Zuschlagserteilung. Die Frist beginnt am Tage nach der Absendung der Information durch die Vergabestelle. Auf den Tag des Zugangs der Information beim betroffenen Bieter oder Bewerber kommt es nicht an. Wird die Information per Fax oder auf elektronischem Weg versendet, verkürzt sich die oben genannte Frist auf 10 Kalendertage, § 134 Abs. 2 GWB.

20. Vergabekammer/Nachprüfungsverfahren

- 20.1 Die Anerkennung der Zulässigkeit eines vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahrens nach Maßgabe der §§ 155 ff. GWB ist mit Beachtung der formellen Anforderungen des Vergaberechts für EU-weite Verfahren nicht verbunden. Die Vergabekammer prüft ihre Zuständigkeit und die Zulässigkeit des Nachprüfungsverfahrens von Amts wegen. Örtlich zuständig ist die

Vergabekammer des Bundes

Bundeskanzlerplatz 2 - 10

53113 Bonn

Tel.: 0228 9499-0

E-Mail: vk@bundeskartellamt.de

- 20.2 Für Amtshandlungen der Vergabekammern werden Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben (§ 182 GWB).
- 20.3 Die Auftraggeberin ist bei Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens verpflichtet, die Vergabeakten sofort der Vergabekammer zur Verfügung zu stellen (§ 163 Abs. 2 S. 4 GWB). Bei der Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens nach §§ 160 ff. GWB haben alle Verfahrensbeteiligten grundsätzlich ein Akteneinsichtsrecht nach § 165 Abs. 1 GWB. Daher hat jeder Bieter mit der konkreten Möglichkeit zu rechnen, dass sein Angebot mit allen wesentlichen Bestandteilen, soweit es sich in den Vergabeakten der Auftraggeberin befindet, von den Verfahrensbeteiligten bei der Vergabekammer eingesehen wird. Es liegt somit im eigenen Interesse eines jeden Bieters, schon in seinem Angebot auf wichtige Gründe, die nach § 165 Abs. 3 GWB die Vergabekammer veranlassen, die Einsicht in die Akten zu versagen, insbesondere auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse hinzuweisen und diese in seinen Angebotsunterlagen kenntlich zu machen.
- 20.4 Auch nach Beendigung der Angebotsphase haben alle Empfänger der Vergabeunterlagen über die bekannt gewordenen projektbezogenen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren. Sie haben hierzu auch die bei der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter/innen zu verpflichten.
- 20.5 Im Falle der Beteiligung von Nach- oder Drittunternehmern gelten diese Bestimmungen entsprechend.

21. Aufhebung

Eine etwaige Aufhebung des Vergabeverfahrens (ganz oder teilweise) wird den Bietern entsprechend § 63 VgV in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs via DTVP mitgeteilt. Das Verfahren für ein Los wird insbesondere dann gem. § 63 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 VgV (Nichterzielung eines wirtschaftlichen Ergebnisses) aufgehoben, wenn das wirtschaftlichste abgegebene Angebot dem Preis entspricht oder über dem Preis liegt, der bei einer Verordnung unabhängig von der Durchführung dieses Vergabeverfahrens von der Auftraggeberin zu ersetzen wäre.

22. Bekanntmachung über die Auftragserteilung

Mit der Abgabe seines Angebots erklärt sich der Bieter damit einverstanden, dass im Falle der Zuschlagserteilung auf sein Angebot und unter den Voraussetzungen des § 39 VgV die Auftraggeberin dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union Mitteilung über die Auftragsvergabe macht. Sofern Gründe geltend gemacht werden, die gegen eine Bekanntmachung sprechen, entscheidet die Auftraggeberin hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen.